

Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Waldeck

Nachrichtlich: Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Waldeck vom 10.11.2014, in Kraft getreten zum 01.01.2015

1. Nachtrag vom 19.11.2015, in Kraft getreten zum 01.01.2016
2. Nachtrag vom 16.12.2016, in Kraft getreten zum 01.01.2017
3. Nachtrag vom 14.12.2017, in Kraft getreten zum 01.01.2018

§ 1 **Allgemeines**

- (1) Für die Benutzung der Kindergärten haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder der Benutzungsgebühren zu entrichten (vgl. § 10 der Benutzungssatzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Betreuungsgebühr ist für den Besuch des Kindergartens zu entrichten.
- (3) Die Betreuungsgebühr ist stets für einen vollen Monat zu entrichten.

§ 2 **Betreuungsgebühren**

Gebühren für die Benutzung der Kindergärten und die Betreuung von Kindern:

		für Kinder bis Voll- endung des 3. Lebensjahres	für Kinder ab Voll- endung des 3. Lebensjahres
a)	<u>Grundversorgung:</u>	(Gebühr je angefangenen Kalendermonat)	
	Betreuungszeit: 7.00 – 12.30 Uhr	175,00 €	117,00 €
b)	<u>Mittagsversorgung:</u>		
	Betreuungszeit: 12.30 – 15.00 Uhr	104,00 €	69,00 €
c)	<u>Nachmittagsversorgung:</u>		
	Betreuungszeit: 15.00 – 17.00 Uhr	entfällt	76,00 €
d)	<u>Zusatzleistungen:</u>		
	Betrag während Ferien und Notdienst Woche 7.30 – 14.00 Uhr	entfällt	51,00 €

§ 3 Bindungsfrist für Leistungen

Jegliche Leistungen sind im Voraus mit einer Mindestlaufzeit von einem Monat zu buchen.

§ 4 Gebührenermäßigung / -befreiung

- (1) Die folgenden Regelungen hinsichtlich der Gebührenermäßigung und -befreiung gelten für die Benutzung des Kindergartens, jedoch nicht für die Grundschulbetreuung.
- (2) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie den Kindergarten, so ermäßigen sich die Gebühren für die Benutzung der Kindergärten und die Betreuung von Kindern wie folgt:

		für Kinder bis Vollendung des 3. Lebensjahres	für Kinder ab Vollen- dung des 3. Lebensjahres	
		<u>2. Kind</u>	<u>2. Kind</u>	<u>weitere(s) Kind(er)</u>
a)	<u>Grundversorgung:</u>			
	Betreuungszeit: 7.00 – 12.30 Uhr	140,00 €	93,00 €	70,00 €
b)	<u>Mittagsversorgung:</u>			
	Betreuungszeit: 12.30 – 15.00 Uhr	83,00 €	56,00 €	42,00 €
c)	<u>Nachmittagsversorgung:</u>			
	Betreuungszeit: 15.00 – 17.00 Uhr	entfällt	61,00 €	45,00 €

- (3) Sollte ein Kind gem. § 4 Abs. 4 Satz 1 von den Gebühren befreit sein, sind die Gebühren für das 2. Kind bzw. weitere(s) Kind(er) analog der Gebühren für das 1. Kind im Rahmen dieser Satzung zu entrichten.
- (4) Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Benutzungsgewehre für die Benutzung von Kindergärten gewährt, erhebt die Stadt Waldeck keine Gebühren nach dieser Satzung. Dies gilt für die letzten 12 Monate vor Einschulung.

Eltern, deren Kinder vorzeitig eingeschult werden, sind die gezahlten Gebühren zu erstatten.

Eltern, deren Kinder von der Einschulung zurückgestellt werden und denen bereits Gebührenbefreiung gewährt wurde, sind bezüglich der weiteren Betreuung wieder gebührenpflichtig.

§ 5 Gebührenabwicklung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind dem Kindergarten fernbleibt.

Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen. Erfolgt die Abmeldung später als einen Monat vor Beendigung des Kindergartenbesuches, so ist die Gebühr bis zum Ende des auf die Abmeldung folgenden Monats zu zahlen.

- (2) Die Benutzungsgebühr ist bis zum 05. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse zu überweisen.
- (3) Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung des Kindergartens (z.B. Ferien, Feiertage) weiterzuzahlen.
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung den Kindergarten über einen Zeitraum von mehr als 2 Monaten nicht besuchen, entfällt die Gebührenentrichtung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit für jeden vollen Monat bis zur Wiederaufnahme des Kindergartenbesuches.
- (5) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse entscheidet der Magistrat nach Maßgabe der §§ 163, 227 AO.

§ 6 **Gebührenübernahme**

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden.

§ 7 **Verfahren bei Nichtzahlung**

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 8 **Erstattung von Beförderungskosten**

Die Eltern aller auswärtigen Kinder (aus Stadtteilen, in denen kein Kindergarten vorhanden ist) erhalten eine monatliche Rückerstattung pro Kind und Monat von 25,00 €.